

Wildfolge vereinbaren

Das Recht der Wildfolge meint die Befugnis Wild auf fremdes Jagdgebiet zu verfolgen. Sie findet ihre gesetzliche Grundlage in §§ 22 a BJagdG und 27 NJagdG. Hieraus ergibt sich die Zielrichtung, nämlich die Einhaltung des Tierschutzes bei krank geschossenem oder verletztem Wild.

Vorrang vor der gesetzlichen Regelung hat die Vereinbarung der Jagdnachbarn (§ 22 a Abs. 2 Satz 1 BJagdG; § 27 Abs. 6 NJagdG). Hierbei ist zwingend die Schriftform als Formvorschrift und das Verbot zu beachten, mit der Vereinbarung den Tierschutz gegenüber den gesetzlichen Regelungen einzuschränken.

Viele Hochwildhegegemeinschaften haben schon in ihren Satzungen zwingend eine Wildfolge geregelt. Mit dem Beitritt zur Hegegemeinschaft haben sich die Mitglieder freiwillig dieser Vereinbarung unterworfen. Sie benötigen dann in der Regel keine weitere Vereinbarung.

Für alle übrigen empfiehlt sich eine Wildfolgevereinbarung. Nach Vorberatung im Schalenwildausschuss und im Niederwildausschuss hat das Präsidium der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. die nachfolgende Mustervereinbarung zur Wildfolge beschlossen und empfiehlt seine Anwendung den Mitgliedern. Die Vereinbarung lässt die besonderen Rechte des anerkannten Schweißhundegespanns (§ 28 NJagdG) unberührt.

Die Vereinbarung einer Wildfolge setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen den Jagdnachbarn voraus. Das besteht nur zu konkreten einzeln benannten Personen. Die Nachbarn können daher das Recht entweder nur den Jagdpächtern oder auch den Jagdaufsehern, den Inhabern von ständigen Jagderlaubnissen oder auch den nicht ständigen Jagdgästen einräumen.

Die gesetzliche Wildfolgeregulation bezieht sich auf alles Wild und unterscheidet nicht zwischen Schalenwild und sonstigem Wild. Dem trägt auch die Mustervereinbarung Rechnung.

Das Vertrauensverhältnis setzt eine eindeutige Absprache voraus, wann der Nachsuchende den Nachbarn informiert. Die Vereinbarung kann bestimmen, dass die Information schon vor Betreten des Nachbarreviers, aber auch erst nach Erlegung und Bergung des Stücks erfolgt. Zulässig ist auch, dass sie zu einem festgesetzten späteren Datum vorgenommen wird.

Weiter sollten die Nachbarn vereinbaren, in welcher Form sie sich informieren wollen. Häufig reicht eine telefonische Information, in manchen Fällen bestehen die Nachbarn auf einer schriftlichen Nachricht. Soweit die Jagdpächter nicht gleich erreichbar sind, sollte die Wildfolgevereinbarung bestimmen, an wen sonst die Information gehen soll. Das kann der Jagdaufseher oder der Inhaber eines ständigen Begehungsscheines vor Ort sein.

Streit gibt es in der Praxis häufig darüber, wem das Eigentum an der Trophäe und dem Wildbret zustehen. Um diese Auseinandersetzungen zu vermeiden, wird in der Mustervereinbarung vorgeschlagen, dass beide dem Ausgangsrevier zustehen sollen. Ob hierfür dann ein Entgelt gewährt wird oder die Vereinbarung von einer Gegenseitigkeit ausgeht, bleibt den Vertragspartnern überlassen.

Nachdem in der Vergangenheit Gerichte unterschiedlich geurteilt haben, je nachdem ob das Wild bei einer Nachsuche lebend gefunden wurde und dann im Nachbarrevier zur Strecke gekommen ist oder ob es schon verendet im Nachbarrevier aufgefunden worden ist, wird in der Mustervereinbarung empfohlen, hier keinen Unterschied zu machen und in beiden Fällen Trophäe und Wildbret dem Ausgangsrevier zuzusprechen.

Die Wildfolgevereinbarung ist nachfolgend abgedruckt:

Wildfolgevereinbarung

1. Herr / Frau

Liste Anlage 1

als Inhaber / Pächter des Eigenjagdbezirks / gemeinschaftlichen Jagdbezirks (*genaue Bezeichnung*):

Liste Anlage 1

und

2. Herr / Frau Liste Anlage 1

als Inhaber / Pächter des Eigenjagdbezirks / gemeinschaftlichen Jagdbezirks (*genaue Bezeichnung*):

Liste Anlage 1

sind als Pächter / Eigenjagdbesitzer jagdausübungsberechtigt in den vorgenannten Revieren. Ihre Reviere grenzen aneinander. Um krank geschossenes oder schwerkrankes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren (§ 22a BJagdG), schließen sie die nachfolgende

Wildfolgevereinbarung (§ 27 Abs. 6 NJagdG).

1. Berechtigt zur Wildfolge sind:

- die namentlich benannten Pächter (**Liste Anlage 1**),
- die nachfolgend namentlich benannten Jagdaufseher der Reviere (**Liste Anlage 1**)
- **Pächter und bestätigte Jagdaufseher (Liste Anlage 1) können auch Personen die nicht in Anlage 1 benannt sind mit der Nachsuche beauftragen, müssen jedoch bei der Nachsuche dabei sein.**
- Weiteren Personen steht das Recht zur Wildfolge nicht zu!

2. Die Wildfolge bezieht sich auf alle Wildarten. Sie gilt auch für Unfallwild oder krankes Wild.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich, in jedem Fall die Nachsuche auch im Nachbarrevier durchzuführen, wenn krank geschossenes, krankes oder verletztes Wild aus ihrem Revier in das Nachbarrevier wechselt.

4. Im Rahmen der Wildfolge im Nachbarrevier erlegte oder dort gefundene Stücke rechnen auf den Abschussplan desjenigen Reviers, in dem sie krank geschossen/verletzt worden sind. Sie zählen auf der Abschussliste dieses Reviers und sind in seine Abschussliste einzutragen.
5. Die Vertragspartner informieren vor übertreten der Grenze den Nachbarn oder seinen Jagdaufseher, (siehe Anlage 1) in dessen Revier nachgesucht werden muss unter Angabe von Ort und Wildart unverzüglich fernmündlich, bei Nichterreichbarkeit ist eine Sprach.- bzw. Textnachricht zu hinterlassen. Nach Beendigung der Nachsuche ist das Ergebnis der Nachsuche den Nachbarn oder seinen Jagdaufseher unverzüglich mitzuteilen.
Das gilt auch, wenn sie die Nachsuche ergebnislos abgebrochen haben.
6. Das Eigentum an Trophäe und Wildbret von nachgesuchten und gefundenen Stücken steht unabhängig davon, ob das Stück im Nachbarrevier erlegt oder dort verendet aufgefunden worden ist, dem Jagdausübungsberechtigten des Reviers zu, in dem es krank geschossen/verletzt worden ist.

Hierfür wird kein Entgelt vereinbart

7. Die Vereinbarung tritt am in Kraft und gilt, bis sie von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Jeder der Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Jagdjahres kündigen. Bei einer Kündigung bleibt sie im Verhältnis der übrigen Vertragspartner unter einander weiterhin gültig. Gleiches gilt, wenn einer der Vertragspartner nicht mehr jagdausübungsberechtigt in dem Revier ist, auf den sich die Vereinbarung bezieht.